BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 20. Wahlperiode

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 7 vom 8. Mai 2020

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 8. Mai 2020 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Claas Rohmeyer (Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung der Stimme der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20/53

Gegenstand: Antisemitismusbeauftragter für das Land Bremen

Begründung:

Die Petentin regt an, auch im Land Bremen die Stelle eines Antisemitismusbeauftragten zu schaffen. Alle anderen Länder hätten mittlerweile ein solches Amt eingeführt. Auch in Bremen gebe es von Antisemitismus betroffene Menschen. Es gelte, für sie eine staatliche Ansprechstelle einzurichten. Ein bloßes Handlungskonzept reiche nicht aus, weil es keine Beratungsstelle beinhalte. Nicht alle von Antisemitismus betroffenen Menschen seien in jüdischen Gemeinden organisiert. Auch um diesen Personenkreis müsse man sich kümmern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Bremen wird das Thema Antisemitismus sehr ernst genommen. Die Bekämpfung von Antisemitismus ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Die Bremische Bürgerschaft hat sich bereits mehrfach, zuletzt im November 2019 nach dem Anschlag auf eine Synagoge in Halle, mit dem Thema beschäftigt.

Die Diskussion über die Einführung eines Antisemitismusbeauftragten wird und wurde in Bremen kontrovers diskutiert. Letztlich hat sich die Bremische Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 20./21. November 2019 darauf verständigt, den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft gemeinsam mit dem Präsidenten des Senats zu bitten, dem Forum zur Förderung des jüdischen Lebens in Bremen unter dem Namen "Forum der Freundinnen/Freunde der jüdischen Gemeinde für die Förderung des jüdischen Lebens in Bremen" einen festen Rahmen zu geben und das Ziel und die Arbeitsweise in einer gemeinsamen Grundsatzerklärung festzuhalten. Diesem Forum sollen neben Vertreterinnen und Vertretern der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, des Senats, der verschiedenen Glaubensgemeinschaften auch Vertreterinnen und Vertreter diverser gesellschaftlicher Gruppen und Kammern angehören. Das Forum soll erstmals im Juni zusammenkommen.

Die Forderung nach der Einrichtung der Stelle eines Antisemitismusbeauftragten, die unter anderem auch der Präsident der Bremischen Bürgerschaft nach dem Anschlag in Halle erhoben hatte, wird in dem von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossenen Antrag nicht mehr gestellt. Auch die jüdische Gemeinde in Bremen sieht keinen Bedarf für einen Antisemitismusbeauftragten, weil in Bremen die Zusammenarbeit mit der Politik funktioniert.

Soweit die Petentin annimmt, in Bremen gebe es keine adäquaten Ansprechpartner für von Antisemitismus betroffene Personen, ist das nicht zutreffend. Der Bürgerschaft (Landtag) liegt das Handlungskonzept "Stopp den Antisemitismus" (Drucksache 19/1808) vor. Darin informiert der Senat über in Bremen vorhandene Angebote. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass diese unter Beteiligung der jüdischen Gemeinde alle zwei Jahre evaluiert werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin momentan nicht realisierbar.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/334

Gegenstand: Änderung der Verordnung über die Hygiene und Infektions-

prävention in medizinischen Einrichtungen

ziehungsweise Mitzeichnern unterstützt.

Begründung: Der Petent regt an, die bremische Verordnung über die Hygi-

ene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen - HygInfVO - zu ändern. Zum einen setzt er sich dafür ein, einen Verstoß gegen die Verpflichtung, Untersuchungen und patientenbezogenen Maßnahmen bei nosokomialen Infektionen in die Patientenakte aufzunehmen, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hier liege eine planwidrige Regelungslücke vor, die nicht über eine Analogie geschlossen werden könne. Darüber hinaus regt er an, einen enumerativen und abschließenden Maßnahmenkatalog aufzunehmen, der es medizinischen Laien ermögliche, Behandlungsfehler aus dem Bereich der Krankenhausinfektionen zu erkennen und konkret zu benennen. Damit würde Bremen eine bundesweite Vorreiterrolle einnehmen. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen be-

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Vorbringen im Rahmen der öffentlichen Erörterung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Erlass der hier in Rede stehenden HygInfVO durch den Senat beruht auf § 23 Absatz 8 des bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetzes. Die Landesregierungen haben danach durch Rechtsverordnung für medizinische Einrichtungen die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu regeln. Im Rahmen dieser Ermächtigung hat der Senat einen gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum. Diesen Spielraum hat der Senat nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses genutzt. Eine Verpflichtung, die vom Petenten angeregten Ergänzungen in die HygInfVO aufzunehmen, sieht der staatliche Petitionsausschuss nicht.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht zu beanstanden, wenn der Senat keinen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestand aufnehmen will, der die Verletzung der Dokumentationspflicht in der Patientenakte sanktioniert. Die in § 9 Absatz 1 Satz 2 HygInfVO vorgesehene Dokumentation von Untersuchungen und patientenbezogenen Maßnahmen in der Patientenakte konkretisiert die in § 630f BGB normierte Dokumentationspflicht im Hinblick auf Untersuchungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Krankenhauskeimen. Diese Dokumentationspflicht dient vorrangig dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte einzelner Patientinnen und Patienten und nicht dem Schutz vor Krankenhausinfektionen. Sie soll eine ordnungsgemäße Behandlung der Patientinnen und Patienten sicherstellen.

Demgegenüber erstrecken sich die in der HygInfVO vorgesehenen Ordnungswidrigkeitstatbestände auf die gesonderte Dokumentation nosokomialer Erreger und Infektionen und ihrer Aufbereitung im Hinblick auf das Aufzeigen von Infektionsgefahren, die Ableitung von Präventionsmaßnahmen und deren Aufnahme in das Hygienemanagement, die Aufzeichnung von Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs sowie deren Bewertung im Hinblick auf Antibiotikaresistenzen und die Vorhaltung dieser Daten für die Überwachung durch das Gesundheitsamt. Damit ist nicht davon auszugehen, dass eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, weil der Verordnungsgeber die Dokumentation von Untersuchungen und Maßnahmen in Bezug auf Krankenhausinfektionen in der Patientenakte nicht bußgeldbewehrt hat. Es handelt sich vielmehr um eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers, der anhand des Zwecks der Dokumentation differenziert und nur solche Dokumentationsfehler ahnden will, die sich direkt auf den Schutz vor Krankenhausinfektionen auswirken. Das ist nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Die vom Petenten gewünschte Aufnahme eines enumerativen und abschließenden Maßnahmenkatalogs in die HygInfVO, der es medizinischen Laien ermöglicht, Behandlungsfehler aus dem Bereich der Krankenhausinfektionen zu erkennen und konkret zu benennen, kann der staatliche Petitionsausschuss nicht unterstützen. Nach § 23 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz, der die Rechtsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung darstellt, wird damit das Ziel verfolgt, die

erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu treffen. Diesem Ziel dient der Vorschlag des Petenten nicht.

Eingabe Nr.: L 19/338

Gegenstand: Beschwerde über den Ablauf eines Stellenbesetzungsverfah-

rens

Begründung: Der Petent beschwert sich über den Ablauf eines Stellenbeset-

zungsverfahrens. In dieser Angelegenheit stellte das Arbeitsgericht Bremen bereits zweimal fest, dass die Auswahlentscheidung verfahrensfehlerhaft war. Die Berufung der Behörde gegen die zweite Entscheidung wies das Landesarbeitsgericht zurück und stellte fest, der Petent habe einen Anspruch auf Wiederholung des Auswahlverfahrens. Der Petent trägt vor, die Behörde habe mit der getroffenen Auswahlentscheidung eklatant und vorsätzlich rechtswidrig gehandelt und ihn in seinen Grundrechten beeinträchtigt. Durch das Verhalten der Behörde sei dem Land Bremen ein finanzieller Schaden zumindest in Höhe der Prozesskosten entstanden. Er befürchtet, dass auch in dem erneuten Auswahlverfahren keine andere Entscheidung getroffen werde.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In dem Stellenbesetzungsverfahren sind gerichtliche Entscheidungen getroffen worden. Diese darf der staatliche Petitionsausschuss wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung weder aufheben noch ändern.

Die Gerichte haben festgestellt, dass die Auswahlentscheidung fehlerhaft war und der Petent einen Anspruch auf eine neue Auswahlentscheidung habe. Sie haben gerade nicht festgestellt, dass der Petent einen Anspruch auf die Besetzung der in Rede stehenden Stelle hat. Vor diesem Hintergrund erscheint der vom Petenten erhobene Vorwurf, die Behörde habe vorsätzlich fehlerhaft gehandelt, unbegründet.

Für den staatlichen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, wenn die betreffende Behörde für die nochmals zu treffende Auswahlentscheidung neue Beurteilungen der beiden Bewerber für erforderlich hält. Zum einen war nach den gerichtlichen Entscheidungen die mangelnde Vergleichbarkeit der vorliegenden Beurteilungen ein wesentlicher Grund, der zur Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung führte. Zum anderen dauert das Verfahren bereits mehrere Jahre, sodass dem Ausschuss auch vor diesem Hintergrund die Einholung aktueller dienstlicher Beurteilungen angemessen erscheint.

Eingabe Nr.: L 19/344

Gegenstand: Erhalt einer Pferdehaltung

Begründung: Die Petentin fordert die Rücknahme der Nutzungsuntersagung ihrer Ponyhaltung und der Anordnungen, die Umzäunungen und Unterstände zu beseitigen. Sie trägt vor, die

Pferdehaltung stelle einen landwirtschaftlichen Betrieb dar und werde bereits in dritter Generation von ihrer Familie betrieben. Das Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil in der näheren Umgebung circa 100 weitere Ponyhaltungen stattfänden. Außerdem verstoße es gegen einen Beschluss der Deputation aus dem Sommer 2016. Mit dem Einschreiten gegen ihre Ponyhaltung versuche der Senat, sich die von ihr genutzten Flächen günstig anzueignen, weil er diese als Ausgleichsflächen für eine große industrielle Baumaßnahme benötige. Außerdem wendet sich die Petentin gegen die angekündigte Vollstreckung eines Gebührenbescheids und den darin erhobenen Säumniszuschlag. Die öffentliche Petition wird von 31 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Gelegenheit ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin beschäftigt und versucht, eine Lösung für ihr Problem zu finden. Letztlich kann er der Petentin jedoch nicht helfen.

Die gegen die Petentin im Zusammenhang mit ihrer Pferdezucht ergangenen bauaufsichtlichen Verfügungen waren bereits Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Das Verwaltungsgericht Bremen hat sich in seinem die Klage der Petentin abweisenden Urteil aus dem Jahr 2017 intensiv mit der verfügten Nutzungsuntersagung und der Beseitigungsverfügung auseinandergesetzt. Es ist auch auf die im vorliegenden Petitionsverfahren von der Petentin vorgetragenen Argumente eingegangen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde nicht zugelassen, soweit es um die Untersagung der Tierhaltung der Petentin und um die Beseitigung der Zäune und des Unterstandes geht. Für eine Entscheidung des staatlichen Petitionsausschusses ist vor diesem Hintergrund kein Raum mehr. Dem staatlichen Petitionsausschuss ist es wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung untersagt, in Gerichtsverfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen zu ändern. Dafür gibt es den gesetzlich vorgesehenen Rechtsweg.

Die Ablehnung des Antrags der Petentin, ihre Pferdezucht zu genehmigen, erfolgte nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses zu Recht. Die Petentin hatte die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht.

Auch die Beschwerde der Petentin zur Höhe der Säumniszuschläge kann keinen Erfolg haben. Auch im Falle eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens bleibt die Fälligkeit von Verwaltungsgebühren bestehen. Im Falle eines solchen Verfahrens werden die Gebühren jedoch nicht eingezogen. Im Falle der Erfolglosigkeit eines Widerspruchsverfahrens fallen dann allerdings Aussetzungszinsen und Säumniszuschläge an. Im Fall der Petentin gab es keine besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Nichteinziehung der Gebühren für die bauaufsichtlichen Verfügungen. Die Höhe der Zuschläge resultiert aus der langen Zeit der Verfahrensdauer.

Eingabe Nr.: L 19/357

Gegenstand: Fehler bei Auszählung der Bürgerschaftswahl

Begründung:

Der Petent rügt den Einsatz einer Auszählungssoftware bei der Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft. Da die Aufaddierung der Stimmen nicht per Hand, sondern über die Software erfolge, sei das Zustandekommen des Ergebnisses für den Wahlvorstand und auch für Beobachter nicht nachvollziehbar. Der Einsatz der Software verstoße damit gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit. Zur Behebung dieses Mangels regt der Petent an, dass die Wahlvorstände parallel zur Eingabe der Stimmen in die Software manuelle Strichlisten führen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat unter anderem wegen des vorgenannten Sachverhalts Einspruch gegen die Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft eingelegt. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch zurückgewiesen. Seiner Auffassung nach begegnet die elektronische Stimmenauszählung keinen rechtlichen Bedenken. Der Petent hat gegen diese Entscheidung Beschwerde zum Staatsgerichtshof eingelegt, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, parallel zur elektronischen Stimmenzählung manuelle Strichlisten zur Zählung der Stimmen zu führen, nicht unterstützen. Ein solches Vorgehen ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht verfassungsrechtlich durch das Demokratie- oder das Rechtsstaatsprinzip geboten. Um diesen Prinzipien zu genügen, ist es ausreichend, wenn die wesentlichen Schritte der Wahl öffentlich überprüfbar sind. Das ist auch beim alleinigen Einsatz der Auszählsoftware der Fall. Darüber hinaus haben die Auszählwahlvorstände auch die Möglichkeit, stichprobenartig die korrekte Erfassung und Summierung der Stimmen zu überprüfen.

Darüber hinaus spricht gegen den Vorschlag des Petenten, dass die parallel zur Eingabe in die Auszählungssoftware erfolgende manuelle Strichliste für die Wahlvorstände erheblichen Mehraufwand bedeuten würde. Auch erscheint eine solche manuelle Stimmenerfassung sehr fehleranfällig, sodass der staatliche Petitionsausschuss diesen Vorschlag des Petenten nicht zu unterstützen vermag.

Eingabe Nr.: L 19/361

Gegenstand: Streichung der Sozialleistungen bei abgelehnten Asylbewer-

bern

Begründung: Der Petent begehrt die Streichung von Sozialleistungen für abgelehnte Asylbewerber. Die Petition wird damit begründet, dass, wer kein Recht auf Bleibe habe, auch nicht finanziell un-

terstützt werden sollte, um zu bleiben.

Die Petition wird von 15 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Asylbewerberleistungsgesetz sind die Höhe und Form von Leistungen, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, festgelegt. Das Gesetz sieht auch eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten, die bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten Leistungskürzungen ermöglichen, vor. In diesen Fällen werden bis zur Ausreise oder der Durchführung der Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körperund Gesundheitspflege gewährt.

Eine gänzliche Streichung von Sozialleistungen würde gegen die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoßen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 daher auch festgestellt, dass Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist.

Eingabe Nr.: L 19/363

Gegenstand: Einrichtung eines Ausschusses zur Bewerbung zu Welt-

erbe/Europäisches Kulturerbe-Siegel

Begründung: Der Petent begehrt mit seiner Petition die Einrichtung eines Ausschusses zum Welterbe sowie zum Europäischen Kulturerbe-Siegel.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt

dar:

Für die Anmeldungen zum Kulturerbe sowie zum Europäischen Kultursiegel folgt Bremen den zwischen den Ländern vereinbarten etablierten Verfahren und Handreichungen. Mit der fachlichen Bewertung werden Gremien mit Expertinnen und Experten befasst.

Beim immateriellen Kulturerbe sind nur die Trägerinnen und Träger selbst antragsberechtigt. Es werden regelmäßig Antragsverfahren durchgeführt, wobei in den vergangenen Bewerbungsrunden nie mehr Anträge vorlagen, als Bremen berechtigt war, weiter zu melden. Daher konnte bis jetzt auf die Einrichtung einer Jury mit Expertinnen und Experten verzichtet werden. Wenn sich die Antragslage aber ändern sollte, würde der Senator für Kultur die Errichtung eines solchen Gremiums erwägen.

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen, da er das derzeit praktizierte Verfahren für ausreichend hält und keinen Bedarf für einen Ausschuss erkennen kann.

Eingabe Nr.: L 19/370

Gegenstand: Einstufung im Sinne des Schwerbehindertenrechts

Begründung: Die Petentin begehrt mit ihrer Petition, die Eintragung des Merkzeichens "G" in ihren Schwerbehindertenausweis, weil sie seit über drei Jahren in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt

sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Beim Sozialgericht Bremen ist ein Verfahren der Petentin gegen das Amt für Versorgung und Integration anhängig. Gemäß § 3a Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft sind Petitionen, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, der Zuständigkeit des Ausschusses entzogen.

Der Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung liegt im Prinzip der Gewaltenteilung. In Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Sie treffen ihre Entscheidungen unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur in den dafür gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelverfahren von den zuständigen Obergerichten aufgehoben oder abgeändert werden. Das bedeutet, dass richterliche Entscheidungen vom staatlichen Petitionsausschuss weder überprüft noch abgeändert oder aufgehoben werden dürfen. Insofern kann der staatliche Petitionsausschuss in der Angelegenheit der Petentin nicht weitergehend tätig werden.

Eingabe Nr.: L 20/31

Gegenstand: Mehr Luftmessstationen für Bremen

Begründung: Der Petent regt an, dass es in Bremen mehr Luftmessstationen geben soll, die stündlich aktualisierte Daten der Luftqualität

an eine kostenlose App des Umweltbundesamtes übermitteln.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt

Die notwendige Anzahl an Luftmessstationen ist in einer Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz gesetzlich geregelt. Demnach übertrifft das Land mit seinen acht Luftmessstationen, sechs in der Stadtgemeinde Bremen und zwei in Bremerhaven, sogar die dort getroffene Vorgabe. Für das Land Bremen fließen in den Datenpool der App "Luftqualität" stündlich Luftschadstoffdaten dieser Stationen ein. Darüber hinaus betreibt das zuständige Senatsressort zusätzlich auch kurzfristigere, meist einjährige Messreihen an immissionsrelevanten Standorten. Eine Veröffentlichung dieser Ergebnisse erfolgt auf den Internetseiten der Umweltsenatorin. Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für nicht erforderlich, weitere Luftmessstationen in Bremen zu installieren.

Eingabe Nr.: L 20/51

Gegenstand: Senkung der Umsatzsteuer auf Rasierapparate

Begründung: Der Petent regt eine Senkung der Mehrwertsteuer für Rasierer

für Männer an. Er begründet dies mit der beschlossenen Senkung der Mehrwertsteuer für Monatshygieneprodukte und trägt eine Benachteiligung von Männern in Form einer Verletzung des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vor.

Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen, und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten nicht. Insbesondere kann er dessen Annahme einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 3 GG nicht teilen. Eine Ungleichbehandlung liegt lediglich dann vor, wenn Gleiches ungleich behandelt wird. Dies ist bei der Rasur von Männern und Hygieneprodukten, auf die ein Teil der Frauen angewiesen ist, offensichtlich nicht der Fall.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen, und Verbraucherschutz hingewiesen.

Eingabe Nr.: L 20/55

Gegenstand: Einführung einer Fahrradfahrerlaubnis

Begründung:

Der Petent regt die verpflichtende Einführung einer Fahrradfahrerlaubnis an, welche an einer Fahrschule erworben werden und der besseren Vermittlung von Verkehrsregeln sowie Verhaltensweisen im Straßenverkehr dienen soll. Er erwartet dadurch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch weniger Regelverstöße.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Führen von Fahrrädern unterliegt nach der geltenden Rechtslage keiner gesondert vorgeschriebenen Erlaubnis und ist daher jeder Person ohne Ablegen einer spezifischen Prüfung gestattet. Es ist zutreffend, dass Fahrradfahrende im öffentlichen Verkehrsraum oftmals wegen Verstößen gegen die geltenden Verkehrsregeln negativ auffallen. Daran würde sich jedoch nach Auffassung des Ausschusses durch die Einführung einer Fahrradfahrerlaubnis nicht grundlegend etwas ändern. Die häufige Missachtung von Regeln durch Fahrradfahrende liegt weniger in einer mangelnden Kenntnis der Verkehrsordnung begründet, sondern vielmehr in einer geringeren Hemmschwelle zur Begehung von Regelverstößen im Vergleich zu Fahrerinnen und Fahrern von Kraftfahrzeugen.

Die Einführung einer Fahrradfahrerlaubnis wird daher vom Ausschuss als nicht zielführend erachtet und eine entsprechende Gesetzesinitiative nicht befürwortet.

Eingabe Nr.: L 20/59

Gegenstand: Behinderung des Zugangs zu Informationen

Begründung:

Der Petent wandte sich im Herbst des letzten Jahres an die Allgemeine Ortskrankenkasse Bremen/Bremerhaven und bat darum, ihm Ablichtungen aller Vorlagen und aller Teile der Haushalte seit dem 1. Januar 1998 zu überlassen, die im Zusammenhang mit der Einführung oder Durchführung einer Online-Sozialwahl stehen. Der Petent ist der Auffassung, die Antwort, bei der AOK Bremen/Bremerhaven existierten keine diesbezüglichen Unterlagen, erfülle sein Informationsbegehren nicht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens holte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Stellungnahme der AOK Bremen/Bremerhaven ein. Darin stellte die AOK klar, dass bei ihr keine Unterlagen zur Einführung oder Durchführung einer Online-Wahl vorliegen. Dem Verwaltungsrat der AOK Bremen/Bremerhaven seien zu dem Thema Onlinewahl keine Vorlagen vorgelegt worden und er habe dazu auch keine Beschlüsse gefasst.

Der staatliche Petitionsausschuss hat keinen Anlass, an diesen Ausführungen zu zweifeln. Daran ändert auch der Vortrag des Petenten, die Antwortschreiben anderer Allgemeiner Ortskrankenkassen seien ähnlich kurz, nichts. Für die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Auskunft der AOK Bremen/Bremerhaven spricht vielmehr, dass es bislang noch keine Grundlage für eine Online-Sozialwahl gibt. Nach Informationen des staatlichen Petitionsausschusses liegt bislang lediglich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, wonach im Rahmen eines Modellprojektes bei den Krankenkassen die Einführung von fakultativen Online-Wahlen bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 erprobt werden soll.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung der Stimme der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 20/13

Gegenstand: Kostenloser ÖPNV

Begründung: Der Petent regt an, im gesamten VBN-Gebiet einen kostenlo-

sen ÖPNV einzuführen. So werde der ÖPNV gestärkt und von mehr Personen genutzt. Die Petition wird von 14 Mitzeichne-

rinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Ressort hat mitgeteilt, dass zu den Fragen, ob und wie ein kostenloser ÖPNV eingeführt wird, zunächst eine Machbar-

keitsstudie erarbeitet werden solle, in der die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen geprüft werden. Das erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss als guter Weg, um eine fundierte Entscheidung über die Einführung eines kostenlosen ÖPNV zu treffen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/265

Gegenstand: Änderung der Rahmenbedingungen in der Kurzzeitpflege

Begründung:

Der Petent regt an, die Rahmenbedingungen in der Kurzzeitund Verhinderungspflege dergestalt zu ändern, dass das Personal auch mit todkranken Menschen umgehen könne, ohne an die Belastungsgrenze zu kommen. Zur Begründung führt er aus, der Senat habe bislang darauf verwiesen, dass sterbenskranke Menschen Angebote der stationären Kurzzeit- und Verhinderungspflege nutzen könnten. Da die Zielsetzung dieses originär kurativen Angebots nicht auf todkranke Menschen passe, müssten dementsprechend die Rahmenbedingungen geändert werden. Die Petition wird von acht Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmte Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent in zwei öffentlichen Beratungen die Möglichkeit, sein Anliegen persönlich zu begründen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Nach dem Eindruck, den der Ausschuss in den zwei öffentlichen Beratungen der Petition gewonnen hat, scheint aktuell die Lebensrealität unzureichend geregelt. Die Situation in der Kurzzeitpflege muss deshalb dringend der Realität angepasst werden.

Aufgabe und Zweck der Kurzzeitpflege ist es, Menschen zu mobilisieren, zu aktivieren und auf die Rückkehr in den eigenen Haushalt vorzubereiten. Pflegebedürftige Menschen sollen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen, befähigt werden, ihren Alltag wieder weitgehend selbstbestimmt zu gestalten. Im Rahmen der Verhinderungspflege dient die Kurzzeitpflege dazu, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren, indem die pflegenden Angehörigen zeitweilig entlastet werden.

In der Realität werden in Bremen oft Menschen, die keinen Platz in der Langzeitpflege finden oder deren häusliche Versorgung mangels Kapazitäten in der ambulanten Pflege nicht gesichert ist, in Kurzzeitpflegeeinrichtungen betreut. Das Personal in Kurzzeitpflegeeinrichtungen muss immer wieder sterbende Personen betreuen. Nach einer Studie der Hochschule Bremen versterben in Bremen circa neun Prozent der Patienten dort in der Kurzzeitpflege.

Der Senat hat gegenüber dem staatliche Petitionsausschuss erklärt, dass er im Auftrag des Landespflegeausschusses Empfehlungen erarbeiten wolle, wie Kurzzeitpflegeeinrichtungen gestärkt werden können. Deshalb habe man zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe gegründet, die bis zum Beginn des Jahres 2021 entsprechende Empfehlungen vorlegen soll. Der Ausschuss geht davon aus, dass damit eine Verbesserung der Situation sterbender Menschen in der Kurzzeitpflege erreicht werden wird.

Da die Kurzzeitpflege eine Leistung der Pflegekassen ist, sollte sich der Senat nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses auch auf Bundesebene für eine Stärkung der Kurzzeitpflege einsetzen. So könnte dem Anliegen weiter zu Erfolg verholfen werden.

Eingabe Nr.: L 19/371

Gegenstand: Angebot der Bremischen Bürgerschaft in Gebärdensprache

Begründung:

Der Petent regt an, die Bremische Bürgerschaft solle ein Angebot in Gebärdensprache schaffen. Der Deutsche Bundestag übertrage seine Debatten in sogenannten Kernzeiten live in die Gebärden- und Schriftsprache. Hinzu kämen Sitzungen zu behindertenpolitisch relevanten Themen. Auch das Abgeordnetenhaus von Berlin biete Angebote in Gebärdensprache an. Die Petition wird von 180 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Auch hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses sind Barrierefreiheit und Teilhabe behinderter Menschen wichtige Themen gerade bei der Vermittlung demokratisch parlamentarischer Prozesse. Deshalb begrüßt und unterstützt er die vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft angekündigten Bemühungen, schrittweise Maßnahmen zu ergreifen, um mehr gehörlose Personen zu erreichen.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Erarbeitung seiner Stellungnahme zu der vorliegenden Petition den Landesbehindertenbeauftragten sowie den Landesverband der Gehörlosen Bremen e. V. konsultiert. In diesem Rahmen stellte sich heraus, dass der Gehörlosenverband Bremen derzeit weder den Bedarf noch genügend Kapazitäten bei den Gebärdensprachdolmetschern sieht, um die Plenarsitzungen in Gänze in Gebärdensprache zu übertragen.

Um eine bedarfsgerechte Umsetzung zu erreichen, soll deshalb als erstes eine Teilnahme direkt an den Bürgerschaftssitzungen gefördert werden. Deshalb soll der Gehörlosenverband zu einer der nächsten Bürgerschaftssitzungen eingeladen werden, um damit für die Teilnahme an den Bürgerschaftssitzungen zu werben. Der Einsatz der insoweit notwendigen Gebärdensprachdolmetscher kann auch im Livestream beziehungsweise in der Mediathek gezeigt werden.

Weiterhin soll versucht werden, für alle Themen, die gehörlose Menschen betreffen, Gebärdensprachdolmetscher bedarfsgerecht einzusetzen. Für angemeldete Besucherinnen und Besucher, die bestimmte Debatten in Gebärdensprache verfolgen wollen, sollen bedarfsgerecht Gebärdendolmetscher eingesetzt werden. Dieses Angebot soll über die Internetseite der

Bremischen Bürgerschaft sowie den Landesbehindertenbeauftragten und den Gehörlosenverband publik gemacht werden.

Darüber hinaus sollen Teile des Videoangebots auf der Webseite der Bremischen Bürgerschaft, wie zum Beispiel die Neujahrsansprache des Präsidenten oder Erklärvideos zu einzelnen Themen, in Gebärdensprache übersetzt werden.

Eingabe Nr.: L 20/7

Gegenstand: Ausweitung des ÖPNV

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass der Betrieb der Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen ausgeweitet

wird.

Die Petition wird von sieben Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der dem Petenten bekannten Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird als Grundlage des weiteren Ausbaus des ÖPNV das SPNV-Konzept 2025 dargestellt. Im Rahmen dieses Konzeptes sind Angebotsverbesserungen der Verbindung der Regio-S-Bahn Bremen-Bremerhaven, Bremen-Oldenburg-Bad Zwischenahn und Syke-Bremen-Rotenburg vorgesehen.

Zudem soll im Zuge der Fortschreibung der SPNV-Konzepte gemeinsam mit dem Land Niedersachsen untersucht werden, ob weitere Ausweitungen des Angebotes der Regio-S-Bahn sinnvoll und möglich sind.

Der Ausschuss begrüßt den geplanten Ausbau des Regio-S-Bahn-Konzeptes für Bremen/Niedersachsen und erwartet, dass im Rahmen der Fortschreibung des SPNV-Konzeptes kontinuierlich weiter an einer Angebotsverbesserung gearbeitet wird.

Eingabe Nr.: L 20/131

Gegenstand: Befreiung vom Unterricht zum Schutz vor dem Coronavirus

Begründung: Der Petent möchte mit der am Mittwoch, dem 11. März 2020, eingereichten Petition erreichen, dass alle Schulen im Land Bremen bis zu den Osterferien geschlossen werden sollen, um auf diese Weise einer weiteren Verbreitung des Coronavirus

entgegenzuwirken.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senat hat für das Land Bremen am Freitag, dem 13. März 2020, entschieden, alle Schulen und Kindertageseinrichtungen von Montag, dem 16. März 2020, bis einschließlich Dienstag, den 14. April 2020 zu schließen, also für die gesamten Osterferien im Land Bremen.

Der Ausschuss begrüßt das konsequente Ergreifen der Schutzmaßnahmen durch den Senat. Hiermit wurde dem Anliegen

des Petenten vollumfänglich entsprochen.

Eingabe Nr.: L 20/137

Gegenstand: Anerkennung eines Härtefalls

Begründung: Die Petentin hat die Petition zurückgezogen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

L 19/353 Eingabe Nr.:

Gegenstand: Einführung einer Straßenbahn in Bremerhaven

Begründung: Die Eingabe betrifft die Einführung einer Straßenbahn in Bre-

merhaven. Damit geht es um ein Angebot des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, für den die Stadt Bremerhaven zuständig ist. Deshalb ist die Petition der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.